

50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Abteilung 8, Netzausbau Strom
Referat 807
Frau Heintze
Heinrich-Hertz-Str. 6
03044 Cottbus

**Höchstspannungsleitung Vieselbach– Eisenach – Mecklar, Drehstrom
Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 12, Abschnitt A)**

Ausübung des Verlangens nach § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG

Sehr geehrte Frau Heintze,

hiermit macht die 50Hertz Transmission GmbH als Vorhabenträgerin für das Vorhaben 12, Abschnitt A des Bundesbedarfsplans von der durch § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Anwendung des § 43m Abs. 3 EnWG auf das laufende Planfeststellungsverfahren für das im Betreff genannte Vorhaben zu verlangen. In der Folge ist gemäß § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen.

Nach der Gesetzesbegründung entsteht durch die Anwendung des § 43m EnWG für die Verwaltung auf Bundesebene und auf Ebene der Länder, einschließlich der Kommunen, kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand (BT-Drs. 20/5830, S. 42). Vielmehr hat es der Gesetzgeber als im Interesse der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren liegend gesehen, Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 auf nationaler Ebene anwendbar zu machen (BT-Drs. 20/5830, S. 46).

Mit einem an die Geschäftsführung von 50Hertz gerichteten Schreiben vom 30.05.2023 hat der Präsident der BNetzA ausgeführt, „der vom europäischen und nationalen Gesetzgeber eindeutig bekundete Wille zur signifikanten Beschleunigung kann nur dann verwirklicht werden, wenn die beschleunigende Wirkung der Vorschrift konsequent bei deren Anwendung umgesetzt wird. Dazu müssen zum einen möglichst viele Vorhaben des Bundes und der Länder dem Grunde nach in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG fallen.“

Nach der von Politik und BNetzA in Aussicht gestellten Beschleunigung des Verfahrens könnte bei einem Abschluss des Genehmigungsverfahrens (Planfeststellungsbeschluss) in 07/2024 im best-case und bei Ausnutzung möglicher Ausschaltfenster ein Vorziehen des Inbetriebnahmetermins vom 12/2027 auf 06/2027 als möglich erscheinen.

50Hertz Transmission GmbH

Naturschutz/Genehmigungen

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
31.07.2023

Unsere Zeichen

Ansprechpartner/in
Fr. Linke

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 3269

Fax-Durchwahl

E-Mail
sophia.linke
@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ: 512 106 00
Konto-Nr.: 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt-Id.-Nr.: DE813473551

Die Bestätigung der Übergabe des Planfeststellungsbeschlusses in 07/2024 benötigt 50Hertz zeitgleich mit der Vollständigkeitserklärung in 08/2023. Auf dieser Basis würde dann unmittelbar die Ausschreibung und Bindung der Montagefirmen starten, damit ein Baustart in 07/2024 gewährleistet werden kann.

Datum
31.07.20233

Seite/Umfang
2/2

Die Unterfertigte weist darauf hin, dass die in ihrer Erarbeitung zum Ausübungszeitpunkt nahezu abgeschlossenen Antragsunterlagen keine Änderung mehr erfahren werden. Im Hinblick auf die rechtliche Untunlichkeit einer mit weiterem Verzögerungspotenzial behaftete Modifikation der Antragsunterlagen verweist die Antragstellerin auf die rechtliche Stellungnahme der Kanzlei CliffordChance, von welcher die BNetzA über die PG-Genehmigung in Kenntnis gesetzt wurde. Um der Planfeststellungsbehörde die rechtliche Prüfung der inhaltlich nunmehr überschüssenden Antragsunterlagen zu erleichtern, ist diesem Ausübungsverlangen ein sog. „Regiedokument“ als Anlage beigefügt. Die darin enthaltenen verfahrensmäßigen Bewertungen hinsichtlich des zukünftig geltenden Prüfprogramms für die eingereichten Antragsunterlagen geben ausschließlich die Sicht der Antragstellerin wieder und dienen lediglich als Anregung für die behördliche Behandlung der Antragsunterlagen. Darin kommt die Antragstellerin zu dem Ergebnis, dass sich bei Anwendung des § 43m EnWG keine strukturellen Änderungen des Vorhabens – z.B. in Gestalt anderweitiger technischer oder räumlicher Alternativen – ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

50Hertz Transmission GmbH

i.A. Jäger i.A. Linke
i.A. Jäger i.A. Linke